

## **Ratgeber Arbeitsplatz**

Hajo Kuckero

# **„Von der Altersteilzeit bis zur Pensionierung – Wege in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte“**

Informationsmaterialien für den VHS-Bildungsurlaub  
Nr. 10-142-M

Bremen , Oktober 2017

VHS-Bildungsurlaub Nr. 10-142-M

- **Mittwoch 4.10. bis Freitag 6.10.2017** oder
- **Mo 26.3. bis Do 29.3.2018** oder
- **Mo 1.10. bis Di 2.10.2018** (Kurztermin) oder
- **Mo 15.4. bis Do 18.4.2019**

## „Von der Altersteilzeit bis zur Pensionierung – Wege in den Ruhestand für Beamte“

Ruhestand und Altersversorgung sind schon seit vielen Jahren Reizthemen mit hohem Verunsicherungspotential in den Diskussionen in Familie, Freundeskreis und Politik. Sicher scheint dabei nur zwei Dinge: Die Altersgrenze für den Ruhestand wird weiter steigen und die Rente / Pension wird weiter sinken. Und so soll ich gesund den Ruhestand erreichen???

Aber halt: In diesem Bildungsurlaub geht es nicht um Verunsicherung (oder zusätzliche Versicherungen) sondern um die tatsächlichen Bedingungen auf dem Weg in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte in Bremen. Dabei wird auch auf die konkreten Bedingungen der einzelnen TeilnehmerInnen eingegangen. Ziel des Bildungsurlaubes ist es, mit wichtigen und richtigen Informationen über rechtliche Grundlagen und verschiedenen Möglichkeiten auf dem Weg in den Ruhestand und die finanziellen Auswirkungen auf Bezüge und Pension die TeilnehmerInnen für die

gesellschaftliche Diskussion und ihre persönliche Situation entscheidungsfähig zu machen. Dabei werden wir mit gesetzlichen Grundlagen arbeiten, verschiedene Handlungsoptionen und Fallbeispiele durchspielen sowie konkrete finanzielle Auswirkungen berechnen.

Geplante Themen:

- Möglichkeiten und Bedingungen **verschiedener Formen der Pensionierung**
- Möglichkeiten der individuellen **Entlastung** und Arbeitszeitgestaltung durch "**Altersteilzeit**"
- **Kombinationsmöglichkeiten** von Altersteilzeit und verschiedenen Ruhestandsarten
- **Finanzielle Auswirkungen** der verschiedenen "Wege in den Ruhestand"
- Wie wird meine Pension berechnet?
- Beschränkungen für Ruhestandsbeamte

Der Referent Hajo Kuckero (Kontakt: [kuck1@gmx.net](mailto:kuck1@gmx.net)), langjähriger Personalrat und Berater zu Altersteilzeit, Pensionierung und Rente, ist Verfasser vieler Arbeitsplatz-Ratgeber u.a. über Altersteilzeit und Wege in den Ruhestand.

**Anmeldung bei der Bremer VHS, Tel. 0421/361-12345, Mo-Fr 7-18 Uhr (Nr.10-142-M)**

*Alle Angaben in diesem Ratgeber sind sorgfältig recherchiert und entsprechen dem aktuellen Stand. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.*

Redaktionsschluss: Oktober 2017

# Ruhestand und Beamtenrecht

## 1. Eintritt in den Ruhestand

Der Eintritt in den Ruhestand ist im Bremischen Beamtengesetz geregelt.

### 1.1 Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze

Beamtinnen und Beamte werden zum Ende des Monats in den Ruhestand versetzt, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt ist das Ende des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

*(Die Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist abweichend davon das Ende des Schulhalbjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Lehrkräfte werden zum Ende des Schulhalbjahres in den Ruhestand versetzt, in dem sie die Altersgrenze erreichen.)*

### 1.2 Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen

Bis 2030 gilt eine Übergangsregelung, während der die gesetzliche Altersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahr

schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben wird. Die Einzelheiten stehen in der untenstehenden "Tabelle Altersgrenzen".

*(Lehrkräfte können nur zum Ende des auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Schulhalbjahres in den Ruhestand versetzt werden.)*

### Tabelle Altersgrenzen:

Geburtsjahrgang	Altersgrenze
<u>1952:</u>	65 Jahre und 6 Monate
<u>1953:</u>	65 Jahre und 7 Monate
<u>1954:</u>	65 Jahre und 8 Monate
<u>1955:</u>	65 Jahre und 9 Monate
<u>1956:</u>	65 Jahre und 10 Monate
<u>1957:</u>	65 Jahre und 11 Monate
<u>1958:</u>	66 Jahre
<u>1959:</u>	66 Jahre und 2 Monate
<u>1960:</u>	66 Jahre und 4 Monate
<u>1961:</u>	66 Jahre und 6 Monate
<u>1962:</u>	66 Jahre und 8 Monate
<u>1963:</u>	66 Jahre und 10 Monate
<u>1964:</u>	67 Jahre

### 1.3 Altersteilzeit vor dem Ruhestand

Vor dem Beginn des Ruhestandes kann als Übergang die Teilzeitbeschäftigung in Form der Altersteilzeit beantragt werden.

Die Altersteilzeit für alle Beamtinnen und Beamte kann **frühestens mit 60 Jahren (Schwerbehinderte mit 58 Jahren)** begonnen werden.

*(Bei Lehrkräften muss Beginn und Ende der Altersteilzeit, sowie der Wechsel von der Arbeitsphase zur Freistellungsphase immer zum Schulhalbjahr erfolgen.)*

Die Altersteilzeit kann mit dem Antragsruhestand verbunden werden. Das Ende der Altersteilzeit ist immer auch der Beginn des Ruhestandes.

Der **Arbeitsanteil** beträgt **60 %**.

D.h. bei 5 Jahren Altersteilzeit **im Blockmodell**: Erst 3 Jahre Arbeit (100 %), danach 2 Jahre bezahlte Freistellung ohne Arbeit. Bei längerer Altersteilzeit verlängern sich die Phasen entsprechend.

Bei **realer Teilzeit** bedeutet das: 60 % des bisherigen Arbeitsumfangs müssen für den gesamten Zeitraum geleistet werden.

*(Für Lehrkräfte gilt die unterrichtsbezogene Altersermäßigung ab 60 Jahren auch in der Altersteilzeit.)*

Die Altersteilzeit-Bezahlung **bis Besoldungsgruppe A 12 A** beträgt **83 % der letzten Nettovergütung** vor der Altersteilzeit, ab Besoldungsgruppe A 13 beträgt sie 80 % der letzten Nettovergütung. Die Senatorin für Finanzen bezeichnet diesen Unterschied als „soziale Staffelung“.

Die Altersteilzeit ist bezogen auf die Ausgangsarbeitszeit (Durchschnitt der letzten beiden Jahre vor Beginn der Altersteilzeit) **zu 90% ruhegehaltstfähige Dienstzeit**.

Weitere Informationen unter dem Punkt 8 „Altersteilzeit kurz gefasst“ in diesem Ratgeber.

### 1.4 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Erreichen der Altersgrenze

Beamtinnen und Beamte können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das **63. Lebensjahr** vollendet haben oder wenn sie als **Schwerbehinderter** das 60. Lebensjahr vollendet haben.

*(Für Lehrkräfte ist die Versetzung in den Ruhestand ist zum darauf folgenden Schulhalbjahresende - oder später - möglich.)*

Dieser „Notausgang“ **Antragsruhestand** kann jederzeit zwischen 63 und 67 Jahren (Schwerbehinderte zwischen 60 und 67 Jahren) beantragt werden.

Das Ruhegehalt wird dabei um einen dauerhaften Versorgungsabschlag gekürzt (bei Schwerbehinderten nicht ab 2 Jahre vor der Altersgrenze).

Mit dem Antragsruhestand kann die Altersteilzeit verknüpft werden.

### 1.5 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Ist eine Beamtin bzw. ein Beamter wegen Krankheit oder Schwäche der körperlichen und/oder geistigen Kräfte nicht mehr in der Lage, die Dienstpflichten zu erfüllen, so kann sie bzw. er in den Ruhestand versetzt werden. Wenn in den letzten 6 Monaten mehr als 3 Monate kein Dienst geleistet wurde, kann der Amtsarzt mit der Überprüfung der Frage beauftragt werden, ob in absehbarer Zeit die Dienstfähigkeit voraussichtlich wieder voll hergestellt wird. Wenn dies ausgeschlossen wird, kann die Versetzung in den Ruhestand verfügt werden.

Achtung: Es kann jedoch auch die Feststellung einer **Teil-Dienstfähigkeit** erfolgen, die faktisch eine Zwangsteilzeit mit entsprechend reduzierten Bezügen (plus Ausgleichszulagen) zur Folge hat.

Um die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (oder die Teil-Dienstfähigkeit) zu vermeiden, ist bei nur vorübergehender Beeinträchtigung (Operation, Unfall, schwere Erkrankung) eine sogenannte **Wiedereingliederungsmaßnahme** möglich. Die wöchentliche Arbeitszeit wird bei Beibehaltung der bisherigen Besoldung für einige Zeit reduziert und allmählich stufenweise erhöht. Ein amtsärztliches Gutachten, demzufolge die Dienstfähigkeit mit dieser Maßnahme voraussichtlich wieder voll herstellbar ist, bildet die Grundlage dafür. Sollte bereits vor Beginn der Wiedereingliederungsmaßnahme feststehen - oder sich

während ihres Verlaufs abzeichnen -, dass die volle Dienstfähigkeit nicht wieder herstellbar ist, wird ggf. ein Verfahren zur Feststellung begrenzter Dienstfähigkeit eingeleitet. Die Wiedereingliederungsmaßnahme kann bis zu 6 Monate dauern. Im Einzelfall kann eine Wiedereingliederungsmaßnahme auch verlängert werden.

Beamte können auch von sich aus die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beantragen. Voraussetzung ist auch in diesem Fall ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten.

Zu amtsärztlichen Untersuchungen sollten möglichst immer Gutachten eigener Ärzte mitgebracht werden, um das eigene Ziel zu unterstützen.

**Bei längerer Krankheit, Wiedereingliederung oder vor drohender Frühpensionierung wegen Dienstunfähigkeit ist auf jeden Fall eine Beratung durch den zuständigen Personalrat sinnvoll!**

*40 Dienstjahre = ab 63. LJ abschlagsfrei*

### 1.6 Zwangspensionierungsverfahren

Auch die Dienststelle kann von sich aus gegen den Willen des/der Betroffenen das Verfahren der Versetzung in den Ruhestand einleiten, wenn sie den begründeten Eindruck hat, dass die Beamtin bzw. der Beamte dienstunfähig ist. **In diesem Fall ist eine umgehende Beratung durch den zuständigen Personalrat notwendig!**

## 1.7 Wiederverwendung / Reaktivierung

Wer vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde, kann nach einem längeren Zeitraum erneut amtsärztlich untersucht werden. Sollte der Amtsarzt dabei zum Urteil kommen, dass die Dienstfähigkeit wieder mindestens 50 % beträgt, wird die Wiederverwendung bzw. Reaktivierung vorgeschlagen. Wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand Versetzte können auch von sich aus beantragen, reaktiviert zu werden, wenn sie wieder zu mindestens 50 % dienstfähig sind.

**Vor der erneuten amtsärztlichen Untersuchung oder einem entsprechenden Antrag ist eine Beratung durch den zuständigen Personalrat sehr zu empfehlen!**

## 1.8 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Wer aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird, verliert seinen Ruhegehaltsanspruch und den Anspruch auf Beihilfe. Nachversicherung erfolgt in der Deutschen Rentenversicherung, nicht aber in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL), was den Wegfall von ungefähr einem Drittel oder mehr der erworbenen Versorgungsansprüche zur Folge haben kann. Alternativ ist die Gewährung eines „Altersgeldes“ (quasi eine Art reduzierte, festgeschriebene, also nicht dynamisierte Pension) möglich, das ebenfalls Nachteile mit sich bringt. Das Altersgeld muss innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses beantragt werden, sonst erfolgt auf jeden Fall die Nachversicherung.

**Vor einem Entlassungsantrag als Beamter / Beamtin sollte unbedingt beim zuständigen Personalrat eine Beratung über Alternativen (z.B. Beurlaubung bis zum Ruhestand) erfolgen, um den Verlust von Versorgungsansprüchen zu vermeiden.**

## 2 Versorgungsansprüche

Die Versorgungsansprüche sind im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz festgelegt. Die wichtigsten Bestimmungen sind nachfolgend auszugsweise dargestellt.

### 2.1 Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

Zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen gehören vor allem das Grundgehalt, eventuelle Amtszulagen und der Familienzuschlag bis zur Stufe 1. Bezugsgröße für die Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge ist stets das Vollzeit-Gehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe und der aktuellen Stufe laut Besoldungstabelle. Das gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand wegen eines anerkannten Dienstunfalls, wird das Grundgehalt der Stufe zugrunde gelegt, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze hätte erreicht werden können.

## 2.2 Ruhegehaltsfähige Dienstzeit

Ruhegehaltsfähig ist die Zeit vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis bis zur Versetzung in den Ruhestand. **Fachschul- und Studienzeiten** (bis zu maximal 1095 Tagen), **Ausbildung** / Referendariat / Anerkennungsjahr für das Beamtenverhältnis, sowie **Wehr- oder Zivildienst** werden als ruhegehaltsfähig anerkannt. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (außer Altersteilzeit) sind nur anteilig ruhegehaltsfähig.

Ebenso gelten alle **Angestelltenjahre im öffentlichen Dienst** als ruhegehaltsfähig, wenn diese in der Regel auch im Beamtenverhältnis auszuführen waren. Das sollte ausdrücklich beantragt werden, falls die Performa dies bei einer (unverbindlichen) Vorab-Pensionsauskunft noch nicht berücksichtigt hat. Anerkannt werden können auf Antrag auch Arbeitszeiten bei dem öffentlichen Dienst **"gleichgestellten" Arbeitgebern**, z.B. Kirchen, Sozialverbände.

Als ruhegehaltsfähige Zeiten anerkannt werden können auch **praktische Ausbildungen und Tätigkeiten** bis maximal 5 Jahre, die Voraussetzung oder förderlich für die Verbeamtung in Vollzugsdiensten oder bei der Berufsfeuerwehr waren.

Bei **Dienstunfähigkeit** vor 60 Jahren kann die entsprechende Zeit mit zwei Dritteln als Zurechnungszeit bei den ruhegehaltsfähigen Zeiten berücksichtigt werden.

**Erziehungszeiten** innerhalb des Beamtenverhältnisses werden nicht als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gerechnet

sondern mit festen Kindererziehungszuschlägen auf die Versorgung berücksichtigt. (Diese entsprechen in etwa der Rentenregelung oder liegen sogar darunter.)

Für Kindererziehungszeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses gilt das Rentenrecht mit in der Regel 2 Jahren Durchschnittsrentenanrechnung pro Kind (bei Mutter oder Vater) vor dem 1.1.1992 und 3 Jahren ab 1.1.1992.

**Wichtig:** Auf jeden Fall sollte die Auflistung der Performa über ruhegehaltsfähige Dienstzeiten überprüft und ggf. weitere Zeiten als ruhegehaltsfähig beantragt werden!

## 2.3 Altersteilzeit und ruhegehaltsfähige Dienstzeit

Altersteilzeit-Zeiten (Arbeitsphase und Freistellungsphase) werden zu 90% der Bezugsarbeitszeit (i.d.R. Durchschnitt der 2 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit) als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten für die Pension angerechnet. Näheres siehe unter 8 „Altersteilzeit kurz gefasst“ in diesem Ratgeber.

## 2.4 Höhe des Ruhegehaltes

Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,79375 %, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

Der Ruhegehaltssatz wird auf zwei Stellen hinter dem Komma tagesgenau errechnet.

Bei der Performa kann eine Ruhegebhaltsberechnung frühestens ab 58 Jahren (Schwerbehinderte entsprechend ab 56 Jahren) beantragt werden, um z.B. eine Vergleichsberechnung für eine Altersteilzeit ab 60 Jahren (Schwerbehinderte ab 58 Jahren), einen Vorruhestand ab 63 Jahren (Schwerbehinderte ab 60 Jahren) oder einen normalen Alters-Ruhestand zu erhalten.

## 2.5 Abschätzung der Pensionsansprüche

Unabhängig von der genauen Berechnung der Pensionsansprüche ist auch eine Abschätzung der ungefähren Höhe der Pensionsansprüche möglich:

- Bei mindestens **40 Vollzeit-Dienstjahren** (einschließlich anderer ruhegebhaltsfähiger Zeiten wie z.B. Referendariat, Fach-/Hochschulausbildung) ergibt sich eine **Höchstpension von 71,75 %** der Vollzeit-Bruttobezüge des letzten Amtes (mindestens 2 Jahre!).
- Zur ruhegebhaltsfähigen Dienstzeit gehören nicht nur alle beamteten Dienstjahre sondern **auch alle Angestellten-Jahre im öffentlichen Dienst**. Anerkannt werden können auf Antrag auch Arbeitszeiten bei dem öffentlichen Dienst "gleichgestellten" Arbeitgebern, z.B. Kirchen, bestimmten Sozialverbänden u.ä..
- Bei Teilzeittätigkeit ist die **Umrechnung von Teilzeit-Dienstjahren in Vollzeit-Dienstjahre erforderlich**.

- Die **Altersteilzeit** wird mit **90%** Pensionsanspruch der Bezugsarbeitszeit gerechnet - bei vorangegangener Vollzeit und 5 Jahren Altersteilzeit werden diese also wie 4,5 Jahre Vollzeit gerechnet.

- Pro **Vollzeit-Dienstjahr** ergibt sich ein Pensionsanspruch von **1,79375 %** der Vollzeit-Bruttobezüge des letzten Amtes (z.B. A 9). Daraus ergibt sich der Pensionsatz.

- Beim **Vorruhestand** wird vom erreichten Pensionsbetrag (Vollzeitgehalt mal x % Pensionsatz) **pro Monat**, den man vor Erreichen der individuellen Altersgrenze früher in Pension geht, **0,3 %** abgezogen. Dieser **Abschlag** ist monatsbezogen.

### Beispiel:

35 Jahre anrechnungsfähige **Dienstzeit** :  $35 \times 1,79375\% =$   
ca.62,78 % Pensionsatz

**Endgehalt Vollzeit** z.Zt.: \_\_\_\_\_ x 62,7% =  
Pensionsanspruch vor Abschlag

26 Monate **vorzeitiger Ruhestand**:  $26 \times 0,3\% = 7,8\%$   
Pensionsabschlag

Pensionsanspruch in Euro vor Abschlag x 92,2% =  
ungefährer Brutto-Pensionsbetrag

**Achtung:** Wenn gleichzeitig Renten- oder andere Versorgungsansprüche (z.B: eigene oder Witwen/r-Rente) bestehen, kann die Pension bei Überschreiten einer

Höchstgrenze für die gesamte Altersversorgung teilweise „ruhend gestellt“ werden. **Näheres siehe 2.3 „Zusammentreffen von Pension und Rente“ in diesem Ratgeber.**

## 2.6 Versorgungsabschlag

Das Ruhegehalt vermindert sich um einen Versorgungsabschlag in Höhe von 0,3% pro Monat (3,6 % für jedes Jahr) vor Vollendung ihrer individuellen Altersgrenze (siehe Übergangsregelung), das Beamte bzw. Beamtinnen auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. **Der Versorgungsabschlag beträgt beim Antragsruhestand maximal 14,4 % (für 4 Jahre).**

Bei Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung wird dieser Versorgungsabschlag nicht für die letzten 24 Monate der individuellen gesetzlichen Altersgrenze berechnet, z.B. bei einer gesetzlichen Altersgrenze von 66 Jahren (Jahrgang 1958) nur für die Zeit vor 64 Jahren. **Bei Dienstunfähigkeit beträgt der Versorgungsabschlag maximal 10,8%, bei Schwerbehinderung beträgt der Versorgungsabschlag maximal 18%.**

## 2.7 Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten werden bei der Pensionsberechnung berücksichtigt, soweit sie nicht beim Ehe-/Lebenspartner bzw. bei der gesetzlichen Rente berücksichtigt wurden. Dafür werden insbesondere **Kindererziehungszuschläge** von z.Zt.

2,43 € / Monat gezahlt, das entspricht der derzeitigen Rentengutschrift von rund 28,80 € / Monat. Allerdings erhalten Beamtinnen und Beamte für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder bisher nur für maximal 12 Monate Kindererziehungszuschläge (bei der Rente wurde die entsprechende Rentengutschrift schon auf 24 Monate verdoppelt). Für ab dem 1.1.1992 angefallene Kindererziehungszeiten werden die Kindererziehungszuschläge bis 36 Monate gezahlt.

## 2.8 Mindestversorgung

Das Ruhegehalt beträgt **mindestens 35% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge** (Mindestversorgung). Wenn es für die/den Versorgungsempfängerin günstiger ist, erhöht sich die Mindestversorgung auf 65% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (z.Zt. etwa 1.555 € brutto). Andere Renten usw. können auch auf die Mindestversorgung angerechnet werden. Außerdem muss die Mindestversorgung wie alle Pensionen voll versteuert und die Krankenversicherungsbeiträge bezahlt werden, sodass nur mit einem verfügbaren Restbetrag von etwa 900 -1.100 € (je nach Steuerklasse) gerechnet werden kann.

## 3 Zusammentreffen von Pension und Rente/n

Insbesondere KollegInnen, die vor ihrer Verbeamtung längere Zeit anderweitig rentenversichert erwerbstätig

waren, erhalten sowohl die gesetzliche Rente (und ggf. die VBL-Zusatzrente) wie auch eine Pension.

Die Rentenansprüche verfallen auch dann nicht, wenn die rentenversicherten Dienstzeiten als ArbeitnehmerIn auch als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten für die Pension anerkannt werden. Allerdings gilt als maximale Gesamt-Höchstgrenze für alle Altersversorgungsbezüge (gesetzliche Rente + VBL-Zusatzrente + Beamtenpension + eventuelle Witwen/r-Rente /-Pension) 71,75% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Bei einem vorzeitigen Ruhestand (Antragsruhestand, Dienstunfähigkeit, Schwerbehinderung) werden die für die Pension errechneten prozentualen Pensionsabschläge (0,3% pro Monat vorzeitigem Ruhestand) zusätzlich von dem konkreten Höchstbetrag (71,75% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge) abgezogen.

#### 4 Ruhegehalt und zusätzliches Einkommen

Wer sich im **vorzeitigen Ruhestand** befindet, möchte sich unter Umständen noch etwas zu seiner Pension dazu verdienen. Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder nicht selbstständiger Arbeit wird auf die Höhe des Ruhegehaltes angerechnet, wenn es mehr als **450 Euro/Monat (Hinzuverdienstgrenze)** beträgt. Bei einer Teilpension wegen Teildienstfähigkeit gibt es besondere Regelungen.

**Ab der regulären individuellen Altersgrenze** (siehe Tabelle Altersgrenzen) gibt es keine Begrenzung des Hinzuverdienstes und **keine Anrechnung**. Mieteinkommen und Zinseinkünfte u.ä. werden grundsätzlich nicht angerechnet.

#### 5 Witwengeld/Witwergeld und Waisengeld

Die Witwe eines Ruhestandsbeamten bzw. eines Beamten erhält auf Lebenszeit ein Witwengeld. Ein Witwer erhält entsprechend das Witwergeld. Voraussetzung für die Hinterbliebenenversorgung ist die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit von fünf Jahren am Todestag. Weitere Voraussetzung für Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden, ist die Mindestdauer von einem Jahr, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles eine sogenannte Versorgungssehe ausgeschlossen werden kann.

Das Witwen-/Witwergeld wurde von 60 % auf 55 % der maßgeblichen Versorgung gekürzt. Diese Kürzung entfällt, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist und wenn zum Witwen-/Witwergeld ein Kindererziehungszuschlag gezahlt wird.

Hinterbliebenen Waisen von Lebenszeit- und Ruhestandsbeamten bzw. -beamtinnen steht im Regelfall ein Waisengeld zu.

#### 6 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Wenn beide Ehepartner im öffentlichen Dienst beschäftigt sind bzw. waren, gilt der Grundsatz, dass Ehegatten, solange der andere Partner lebt, die selbst erworbene Altersversorgung unabhängig voneinander erhalten.

Stirbt ein Ehepartner, steht ein Witwen- bzw. Witwergeld zu. Das Witwen- oder Witwergeld wird gekürzt, sofern das gesamte Einkommen aus Witwen-/Witwergeld und eigenem Gehalt aus der ausgeübten Tätigkeit oder der eigenen Pension die zugrunde liegenden Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge übersteigt. Es verbleiben aber mindestens 20 % des Witwen- / Witwergeldes. Die Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge sind in jedem Fall höher als die Versorgungsbezüge, die daraus berechnet werden. Das Versorgungsrecht ist sehr kompliziert und kann hier nicht für die unterschiedlichen Fälle dargestellt werden. Bei individuellen Fragen hilft die Pensionsberatung der Gewerkschaft.

## 7 Beihilfe im Ruhestand

Die Beihilferegeln der aktiven Dienstzeit gelten im Ruhestand weiter, allerdings wird der regelmäßige Beihilfesatz für Pensionäre von 50% auf 60% erhöht. Das bedeutet, dass die Pensionierung der privaten Krankenversicherung gemeldet werden muss, damit der ergänzende Krankenversicherungssatz von 50% auf 40% gesenkt wird. Diese Kostensenkung wird in der Regel aber durch die regelmäßigen Kostensteigerungen der privaten Krankenversicherungen schnell „ausgeglichen“.

## 8 Altersteilzeit kurz gefasst

Die Möglichkeit zur Altersteilzeit im öffentlichen Dienst besteht zur Zeit in Bremen nur für Beamte. Die Altersteilzeit

ist eine verbindlich vereinbarte Form der Teilzeitbeschäftigung bis zum Beginn des Ruhestandes, wobei die Bezüge durch Zuschüsse des Arbeitgebers aufgestockt werden.

- **Voraussetzungen:** In den letzten fünf Jahren muss der Beamte mindestens drei Jahre (teilzeit-)beschäftigt gewesen sein und es dürfen keine dringenden (!) dienstlichen Belange gegen eine Gewährung sprechen.
- **Beginn:** Frühestens im Monat nach Vollendung des 60. Lebensjahres (*bei Lehrkräften frühestens zum Schulhalbjahreswechsel danach*). Schwerbehinderte können die Altersteilzeit schon zwei Jahre vorher (also ab 58) beginnen.
- **Ende:** Die Altersteilzeit endet mit dem Beginn des Ruhestandes – entweder zur gesetzlichen Altersgrenze oder bei Antragsruhestand entsprechend früher (frühestens ab 63 Jahren bzw. bei Schwerbehinderten ab 60 Jahren). (*Für Lehrkräfte ist ein Ende der Altersteilzeit ebenfalls nur zum Schulhalbjahreswechsel möglich.*)
- **Arbeitsanteil:** Während der Altersteilzeit müssen 60% der bisherigen Arbeitszeit (Bezugsarbeitszeit) geleistet werden. In der *realen Altersteilzeit* wird die Arbeitszeit grundsätzlich auf 60% reduziert. In der *Blockteilzeit* wird in der Arbeitsphase wie bisher weitergearbeitet, bis die 60% Arbeit abgeleistet sind, danach folgt die

Freistellungsphase ohne Arbeit aber mit vollen Altersteilzeitbezügen (z.B. bei 5 Jahren Altersteilzeit: 3 Jahre Arbeit und 2 Jahre Freistellung). Auch Mischmodelle sind möglich. Die oberste Dienstbehörde hat das Recht, für bestimmte Beamtengruppen oder Verwaltungsbereiche das Blockmodell vorzuschreiben.

- **Bezugsarbeitszeit:** Die Höhe der Arbeitszeit in der Altersteilzeit bei vorher nicht Vollzeitbeschäftigten richtet sich nach dem Durchschnitt der letzten beiden Jahre vor Beginn der Altersteilzeit (aber nicht mehr als die letzte Arbeitszeithöhe) - z.B. bei durchschnittlich 20 Stunden in den letzten beiden Jahren ist 20 Stunden die Bezugsgröße für Arbeitsanteil (hier 12 Stunden = 60%) und Bezahlung.  
(Achtung: Es kann für Teilzeitkräfte sinnvoll sein, die Arbeitszeit in den letzten beiden Jahren vor Beginn der Altersteilzeit zu erhöhen, um größere finanzielle Vorteile aus der Altersteilzeit zu ziehen!)
- **Bezahlung:** Die Vergütung für den 60% Arbeitsanteil wird so (steuerfrei) aufgestockt, dass eine fiktive Nettovergütung von 83% (bzw. 80% ab A 13 aufwärts) der letzten Nettovergütung (Bezugsarbeitszeit) erreicht wird. Die Höhe beträgt bis zur Besoldungsgruppe A 12 A netto 83%, ab Besoldungsgruppe A 13 aufwärts netto 80%. Die Senatorin für Finanzen bezeichnet diese Differenzierung als „soziale Staffelung“.

- **Steuern:** Der Aufstockungszuschlag zur Erreichung der 83 % Nettobezüge wird zwar nicht versteuert, aber da er bei der Steuerprogression berücksichtigt wird, wird die Steuer auf das Arbeitseinkommen (60%) höher, sodass sich dies beim Lohnsteuerjahresausgleich bemerkbar macht. De facto bleibt dann von den 83% netto nach dem Jahresausgleich eher nur etwa 80%.  
**Tipp:** Für Verheiratete, die nicht gleichzeitig in Altersteilzeit gehen, kann es sehr lohnenswert sein, wenn diejenige / derjenige, die / der in Altersteilzeit geht, vorher (!) in die günstigere Steuerklasse 3 wechselt. Da der steuerfreie (!) Altersteilzeitzuschlag auf 83% des letzten Nettos erhöht, fällt der gesamte Zuschlag deutlich höher aus und wird auch durch den Lohnsteuerjahresausgleich nicht wieder verringert.
- **Pensionsanrechnung:** Die Zeit der Altersteilzeit wird mit 90% der Bezugsarbeitszeit auf die ruhegehalttsfähige Dienstzeit angerechnet. Beispielweise rechnen 5 Jahre Altersteilzeit (mit 3 Jahren Vollzeitarbeit und 2 Jahren Freistellung) wie 4,5 Jahre normale Vollzeitarbeit.
- **Besonderer Hinweis für Lehrkräfte:** *In der Altersteilzeit haben Lehrkräfte ab dem Halbjahr (sonst erst nach dem Schuljahreswechsel) nach ihrem 60. Geburtstag Anspruch auf die geltende Altersermäßigung (2 Unterrichtsstunden*

*bei Vollzeit-Unterricht, 1 Unterrichtsstunde bei mehr als 2 Stunden unter Vollzeit und mindestens halber Stelle).*

**Achtung:** *Altersermäßigung gibt es grundsätzlich nur für Lehrkräfte die mit all ihren Stunden (auch bei Teilzeit) unterrichtlich eingesetzt sind – Abminderungsstunden (z.B. für Schulämter) führen zum Verlust der Altersermäßigung!*

- **Information und Beratung:** Beim zuständigen Personalrat und der zuständigen Gewerkschaft (z.B. verdi, GEW, GdP) nachfragen.